

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 24. Mai 2020 09:49
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 13/2020: 20 neuere Entscheidungen im Volltext online

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 24.05.2020

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich berichte heute dann über folgende Änderungen/Erweiterungen auf www.burhoff.de:

Eingestellt worden sind in den letzten Tagen 20 weitere Entscheidungen im Volltext. Dieses Mal erneut mit einem Schwerpunkt bei den StPO-Entscheidungen.

OWi

Unverwertbarkeit von Messergebnissen, Widerspruch in der Hauptverhandlung KG, Beschl. v. 22.01.2020 - 3 Ws (B) 18/20

1. Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen der Aufklärungsrüge im Falle eines abgelehnten Beweisantrages.
2. Soll die Unverwertbarkeit von Messergebnissen gerügt werden, bedarf es des (protokollierten) Widerspruches bis zu dem in § 257 StPO bezeichneten Zeitpunkt.
3. Der Widerspruch ist mit der Verfahrensrüge vorzutragen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5610.htm

OWi

Schrittgeschwindigkeit, Höhe, Begriff OLG Hamm, Beschl. v. 28.11.2019 - 1 RBs 220/19

1. Der Begriff der Schrittgeschwindigkeit genügt ungeachtet der hierzu in der obergerichtlichen Rechtsprechung vertretenen unterschiedlichen Auffassungen grundsätzlich dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG.
2. Die derzeit gegebene Uneinheitlichkeit in der obergerichtlichen Rechtsprechung, in welcher der Begriff der Schrittgeschwindigkeit teilweise bzw. überwiegend mit max. 7 km/h definiert, teilweise aber auch mit max. 10 km/h angegeben wird, führt unter Berücksichtigung des Bestimmtheitsgebotes bzw. des auch im Ordnungswidrigkeitenrecht geltenden Schuldprinzips dazu, dass einem Betroffenen unabhängig von der konkreten Kenntnis verschiedener gerichtlicher Entscheidungen und unabhängig von der Frage, welche der verschiedenen Auffassungen nach Bewertung des Senats als vorzugswürdig anzusehen wäre, ein Verstoß gegen das Gebot der Schrittgeschwindigkeit allenfalls erst bei Überschreitung des Wertes von 10 km/h zur Last gelegt werden kann, solange keine verbindliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder eine entsprechende gesetzliche Klarstellung vorliegt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5611.htm

OWi

Bilden einer Rettungsgasse, stockender Verkehr, Schrittgeschwindigkeit KG, Beschl. v. 26.02.2020 – 3 Ws (B) 27/20

Zu den Anforderungen an die Beweiswürdigung zur Feststellung der tatsächlichen Verkehrslage, die den tatrichterlichen Schluss zulassen, dass sich die Fahrzeuge auf dem linken Fahrstreifen, in den der Betroffene mit seinem PKW von dem mittleren Fahrstreifen trotz eines mit eingeschaltetem Martinshorn und Blaulicht herannahenden Einsatzfahrzeuges wechseln wollte, mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 7 km/h bewegten oder der Verkehr auf diesem Fahrstreifen ganz zum Erliegen gekommen war.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5612.htm

OWi

Verteidigervollmacht für Zustellungen, Unwirksame Einschränkung BayObLG, Beschl. v. 11.02.2020 - 202 ObOWi 38/20

1. Der Wahlverteidiger, dessen Verteidigervollmacht sich im Zeitpunkt einer Zustellung (hier des Bußgeldbescheids) bei den Akten befindet, gilt auch im Bußgeldverfahren nach der § 145a Abs. 1 StPO entsprechenden Bestimmung des § 51 Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz OWiG kraft Gesetzes und damit unabhängig vom Willen des Betroffenen als zustellungsbevollmächtigt, weshalb sich eine in die Vollmacht ausdrücklich aufgenommene Ausnahme für die "Empfangsvollmacht" ebenso als unwirksam erweist wie eine entsprechende Streichung innerhalb einer an sich unbeschränkten Vollmachtsurkunde.
2. Der Einwand des Eintritts von Verfolgungsverjährung bereits vor Erlass des angefochtenen Bußgeldurteils ist im Zulassungsverfahren wegen § 80 Abs. 5 OWiG nur dann zu prüfen, wenn es gerade wegen dieser Frage geboten ist, unter Berücksichtigung der Zweckkriterien des § 80 Abs. 1 und 2 OWiG die Rechtsbeschwerde zuzulassen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5613.htm

OWi

Sog. Qualifizierter Rotlichtverstoß, abstrakte Gefährlichkeit KG, Beschl. v. 14.04.2020 – 3 Ws (B) 46/20

1. Bei dem Begriff der "abstrakten Gefahr" handelt es sich um einen Terminus der Rechtsetzung, nicht um einen solchen der Rechtsanwendung.
2. Versuche, den Anwendungsbereich der Nr. 132.3 BKat mit dem Erfordernis einer konkret bestimmbar "abstrakten Gefährlichkeit" zu reduzieren, sind systematisch unzulässig, weil sie in die Kompetenz des Gesetzgebers, abstrakte Gefährdungsdelikte zu kodifizieren, eingreifen.
3. Es verbietet sich, allein unter dem Gesichtspunkt, ein Rotlichtverstoß sei nicht "abstrakt gefährlich", vom indizierten Fahrverbot abzusehen (Aufgabe bisheriger Rechtsprechung, KG VRS 114, 60).
4. Von dieser Bewertung bleibt das Rechtsfolgeermessen des Tatrichters unberührt. Er ist befugt und veranlasst, im Rahmen einer Gesamtwürdigung unter Abwägung der Umstände des Einzelfalls in objektiver und subjektiver Hinsicht zu bestimmen, ob das gesamte Tatbild vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß vorkommenden Fälle in solchem Maße abweicht, dass das Fahrverbot unangemessen wäre.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5615.htm

OWi

Freiebahnschaffen. Hörbarkeit, Eigengeräusche KG, Beschl. v. 18.02.2020 - 3 Ws (B) 11/20

Verhindern Eigengeräusche des Fahrzeuges die Wahrnehmbarkeit des mit eingeschaltetem Martinshorn herannahenden Einsatzfahrzeuges durch den Betroffenen, so ist dieses Defizit durch besondere aufmerksame Beobachtung der Verkehrslage auszugleichen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5614.htm

StPO

Rechtsanwalt, Selbstverteidiger, Begründung Rechtsmittel KG, Beschl. v. 12.03.2020 – 3 Ws (B) 55-56/20 -

1. Unterschreibt und begründet ein Betroffener, der zugelassener Rechtsanwalt ist, den Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde, so erfüllt er die Formerfordernisse nach §§ 80 Abs. 3 Satz 3 OWiG, 345 Abs. 2 StPO.
2. Die vorschriftswidrige Nichtanmeldung eines Fahrzeuges zur Hauptuntersuchung nach § 29 Abs. 1 Satz 1 StVZO i.V.m. Nr. 2.1 der Anlage VIII ist eine Dauerordnungswidrigkeit.
3. Diese Dauerordnungswidrigkeit ist jedenfalls mit der Ahndung der Tat durch ein tatrichterliches Urteil oder durch einen rechtskräftigen Bußgeldbescheid beendet.
4. Die Zäsurwirkung tritt durch die Entscheidung ein, die letztmalig die Schuldfeststellung getroffen hat.
5. Unterlässt der Betroffene auch nach einer solchen Entscheidung die vorgeschriebene Handlung, so beginnt eine neue Tat, die wiederum – selbstständig – geahndet werden kann.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5621.htm

StPO

Rechtsbeschwerdebegründung, Einvernehmensanwalt BayObLG, Beschl. v. 02.12.2019 - 201 ObOWi 1817/19

1. Der Wirksamkeit der Zustellung eines gegen einen in Österreich wohnhaften deutschen Betroffenen gerichteten Bußgeldbescheides bzw. eines auf seinen Einspruch hin ergangenen Bußgeldurteils an einen österreichischen dienstleistenden Rechtsanwalt aufgrund rechtsgeschäftlich erteilter Zustellungsvollmacht steht § 31 EuRAG nicht entgegen.
2. Die Rechtsbeschwerde gegen ein Urteil in Bußgeldsachen darf von einem dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt nur im Einvernehmen mit einem zur Vertretung oder Verteidigung bei dem zuständigen Gericht befugten sog. Einvernehmensanwalt gem. § 28 Abs. 1 EuRAG begründet werden. Andernfalls erweist sich die Rechtsbeschwerde als unzulässig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5622.htm

StPO

Beschwerde, Terminaufhebung, Corona-Pandemie, Anfechtbarkeit OLG München, Beschl. v. 20.03.2020 – 2 Ws 364/20 H

Zur verneinten Anfechtbarkeit des Beschlusses zur Ablehnung der Aufhebung von Verhandlungsterminen wegen der Corona-Pandemie.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5618.htm

StPO

Urteilsunterschrift, Lesbarkeit des Namens KG, Beschl. v. 23.03.2020 – 3 Ws (B) 53/20

Zur Akzeptanz einer unleserlichen Unterschrift eines Berufsrichters unter einem Bußgeldurteil ist nach höchst richterlicher Rechtsprechung ein großzügiger Maßstab anzuwenden und zwar auch wegen der Variationsbreite, die selbst Unterschriften ein und derselben Person aufweisen. Von einer ordnungsgemäßen Urteilsunterschrift i.S.d. § 275 Abs. 2 S. 1 StPO ist bereits auszugehen, wenn jemand, der den Namen und die Unterschrift des erkennenden Richters kennt, diesen aus dem Schriftbild herauslesen kann. Dazu müssen zumindest einzelne Buchstaben erkennbar sein.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5608.htm

StPO

**Urteilsunterschrift, Lesbarkeit des Namens
OLG Brandenburg, Beschl. v. 27.12.2019 – (1 B) 53 Ss-OWi 675/19 (398/19)**

Eine Unterschrift ist der handschriftlich angebrachte bürgerliche Name, wobei der Schriftzug zwar nicht lesbar sein aber doch noch als „Schriftzug“ – als ein aus Buchstaben bestehendes Gebilde – erkennbar sein muss.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5607.htm

**StPO
Zuständigkeit OLG, verfristeten Besetzungseinwand, Kostenentscheidung
OLG Bamberg, Beschl. v. 23.01.2020 - 1 Ws 14/20**

Das Oberlandesgericht ist auch dann nach § 222b Abs. 3 Satz 1 StPO n.F. für die Entscheidung über einen Besetzungseinwand zuständig, wenn dieser nicht gemäß § 222b Abs. 1 Satz 1 StPO innerhalb einer Woche nach Zustellung der Besetzungsmitteilung geltend gemacht wurde.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5609.htm

**StGB/Nebengebiete
Strafschärfungsgrund, Zulässiges Verteidigungsverhalten
KG, Beschl. v. 27.01.2020 – (2) 161 Ss 202/19 (47/19)**

Die Einlassung des Angeklagten, seine Nachricht (Du asoziales Stück Sch.“) sei nicht für das in der Anklage bezeichnete Beleidigungsoffer bestimmt gewesen, sondern habe sich auf eine dritte Person bezogen, stellt zulässiges Verteidigungsverhalten dar, das nicht strafschärfend berücksichtigt werden darf.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5619.htm

**StGB/Nebengebiete
Strafzumessung, fahrlässige Tötung, Generalprävention, Trunkenheitsfahrt
OLG Dresden, Beschl. v. 07.04.2020 - 1 OLG 23 Ss 218/20**

Zur Strafzumessung im Fall der fahrlässigen Tötung im Straßenverkehr infolge einer Trunkenheitsfahrt - Stichwort: Generalprävention.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5620.htm

**Haftfragen
Strafvollstreckung, Abschiebung 2/3-Verbüßung, Corona
OLG Koblenz, Beschl. v. 29.04.2020 - 2 VAs 3/20**

Zum Absehen von der weiteren Vollstreckung einer Freiheitsstrafe im Hinblick auf die Ausweisung eines Ausländers (§ 456a Abs. 1 StPO).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5617.htm

**Zivilrecht
Betriebsgefahr, Haftungsverteilung, Gespann, überhöhte Geschwindigkeit
OLG Celle, Beschl. v. 04.03.2020 - 14 U 182/19**

1. Bei Dunkelheit auf einer nur 4,95 m breiten Straße ohne Fahrbahnmarkierungen und nicht befestigtem Seitenstreifen sowie erkennbaren Gegenverkehr (landwirtschaftliches Gespann mit Überbreite) in einer leichten Rechtskurve ist gemäß § 3 Abs. 1 S. 5 StVO auf halbe Sicht zu fahren.
2. Wer ein landwirtschaftliches Gespann mit Überbreite auf einer schmalen Straße, die er befahren darf, so

weit nach rechts steuert, wie es tatsächlich möglich ist, verstößt nicht gegen § 1 Abs. 2 StVO.

3. Kommt es im Begegnungsverkehr auf einer nur 4,95 m breiten Straße ohne Fahrbahnmarkierungen bei Dunkelheit zu einer Kollision zwischen einem landwirtschaftlichen Gespann mit Überbreite, das so weit nach rechts gesteuert wird, wie es tatsächlich möglich ist, mit einem Pkw, der die Fahrbahnmitte grundlos leicht überschreitet, so tritt die Haftung aus Betriebsgefahr für das landwirtschaftliche Gespann nicht zurück, sondern fließt mit 30 % in die Haftungsquote gemäß § 17 Abs. 1 StVG ein.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5625.htm

Zivilrecht

Hindernisbereiten, Betriebsgefahr

OLG Celle, Urt. v. 22.01.2020 - 14 U 173/19

1. Entfallen der Betriebsgefahr aus § 7 Abs. 1 StVG bei der bewussten Bildung eines Hindernisses auf der Fahrbahn.
2. Derjenige, der mit seinem Fahrzeug bewusst ein Hindernis auf der Fahrbahn bereitstellt, um einen Auffahrunfall zu provozieren, haftet allein.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5627.htm

Gebühren

Pauschgebühr, besonderer Umfang, Verfahrensabschnitt

OLG Hamm, Beschl. v. 27.04.2020 - III 5 RVGs 19/20

Wird eine Pauschgebühr für bestimmte Verfahrensabschnitte geltend gemacht, muss dieser für sich betrachtet besonders umfangreich oder schwierig gewesen sein.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5624.htm

Gebühren

Kosten des Verfahrens, Kosten einer Telefonüberwachung, Tatbegriff

LG Cottbus, Beschl. v. 8.4.2020 - 22 Qs 203/19

Zu den von § 464a StPO erfassten Kosten des Verfahrens zählen grundsätzlich auch die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft, Polizei, Finanz- und Verwaltungsbehörden angefallenen Kosten. Dazu gehören grundsätzlich unter anderem auch Kosten, welche durch die Überwachung der Telekommunikation entstanden sind.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5623.htm

Gebühren

Verfahrensgebühr, Rechtsmittelrücknahme, Gegner

OLG Brandenburg, Beschl. v. 27.01.2020 - 1 Ws 214/19

Nimmt die Staatsanwaltschaft die ausschließlich von ihr zu Ungunsten des Angeklagten eingelegte Revision, mit der zunächst nur die nicht näher ausgeführte allgemeine Sachrüge erhoben wurde, innerhalb der Revisionsbegründungsfrist des § 345 Abs. 1 StPO zurück, sind die für das Revisionsverfahren geltend gemachten Auslagen nicht erstattungsfähig, da eine anwaltliche Beratung weder erforderlich noch sinnvoll, mithin auch nicht notwendig ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5616.htm

Und auch in diesen leider immer noch unruhigen Zeiten gibt es einen **Werbeblock**. Ich will das nicht aussetzen, denn das (Berufs)Leben geht ja irgendwie weiter und der ein oder andere hat ja vielleicht jetzt auch (mehr) Zeit, sich mit den Angeboten zu befassen.

Ich weise daher auch heute zunächst noch einmal auf Folgendes hin:

Modernisierung des Strafverfahrens?

**Die Änderungen in der StPO 2019 -
ein erster Überblick
und
Synopsis altes/neues Recht
der Pflichtverteidigung**

von Rechtsanwältin Dr. Ingrid Barhoff, M.C.L.G. a.D., Lehrbeauftragte



Am 12.12.2019 sind im BGBl. das „Gesetz zur **Modernisierung des Strafverfahrens**“ und das „Gesetz zur **Neuregelung** des Rechts der **notwendigen Verteidigung**“ verkündet worden. Die darin enthaltenen Änderungen sind am 13.12.2019, in Kraft getreten, und zwar, da es sich um Verfahrensrecht handelt, auch in bereits laufenden Verfahren. Man sollte also wissen, was ist neu und welche Auswirkungen hat es, vor allem nachdem auch die ersten Entscheidungen zu den gesetzlichen Neuregelungen vorliegen.

Dazu habe ich ein „**Ebook**“ erstellt mit dem Titel:

„Modernisierung des Strafverfahrens? Die Änderungen in der StPO 2019 - ein erster Überblick - und Synopsis altes/neues Recht der Pflichtverteidigung“.

Der Umfang beträgt etwa 130 Seiten, auf denen ich die Neuerungen/Änderungen/Erweiterungen vorstelle und die ersten Folgen für das Verfahren daraus ziehe, zum Teil auch mit gebührenrechtlichen Hinweisen. Das Ganze ist nur „ein erster Überblick“, der der ersten Orientierung dient. Alles andere kommt dann später nach. Das Schwergewicht liegt beim „Modernisierungsgesetz“, die Umgestaltung des Rechts der Pflichtverteidigung ließ sich kaum in einem Ebook vorstellen. Insoweit musste also eine Synopsis genügen.

Dieses Ebook kann man auf der Bestellseite meiner Homepage **bestellen**. Nach der Bestellung schicke ich dann das "Ebook" als PDF-Datei. Der Preis beträgt 25 EUR.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Im Übrigen: M.E. noch immer aktuell, vor allem die Ausführungen zu dem neuen § 229 Abs. 3 Nr. 2 StPO - Stichwort: Mutterschutzregelung. Denn die Regelung, die dem 28.03.2020, in **§ 10 EGStPO** für die **Coronapandemie** gilt, ist vergleichbar.

Und dann der Hinweis auf weitere **"Neuerscheinungen/Schnäppchen"**:

Anfang Dezember 2019 ist das Buch: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 5. Auflage **erschienen**.

Das Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren, geblitzt wird übrigens auch in "Corona-Zeiten".

Zu dem Werk liegen inzwischen auch **erste Rezensionen** vor.

Die Neuauflage kostet 104 EUR, zum **Bestellformular** dann hier.



In dem - verkehrsrechtlichen - Zusammenhang weise ich noch einmal hin auf Burhoff (Hrsg.), **Handbuch** für das straßenverkehrsrechtliche **OWi-Verfahren**. Das Werk ist wieder lieferbar. Preis des Werkes - nach wie vor derzeit **129 EUR**.

Bestellungen sind hier beim [Bestellformular](#) möglich.



Und aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich zunächst hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. Mängelexemplare, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.



Einfach auch hier mal beim [Bestellformular](#) schauen.



Derzeit gibt es beim ZAP-Verlag immer auch noch eine **Sonderaktion**. Und zwar werden vom Verlag die inzwischen von **Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, 2019**, und von **Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019**, angefallenen Mängel Exemplare verkauft. Dabei handelt es sich in der Regel um Bücher aus sog. Retouren, die aufgrund der Rücksendung nicht mehr als "1a-Ware" verkauft werden können. In den Büchern steht alles drin, sie haben nur ggf. kleinere Beschädigungen am Einband, keinen Schutzumschlag mehr usw.

Die Bücher werden **preisreduziert** verkauft, und zwar das **Ermittlungsverfahren** für **96,90 EUR** und die **Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** anstatt des regulären Preises. Also immerhin eine Ersparnis von jeweils rund 30 EUR/Exemplar. Da sollte man ggf. zuschlagen und sich vor Weihnachten noch selbst ein Geschenk machen..

Man kann die Bücher natürlich bei mir bestellen. Die Anzahl der Exemplare ist begrenzt, so dass der Satz gilt: Wer zuerst/bald kommt, der mahlt zuerst. Oder: **Schnäppchen sichern**. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Und last but not least:

Ich weise auch noch einmal hin auf das **Komplettpaket Strafrecht**, das alle meine vier Handbücher beinhaltet, also:
Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage,
Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019,
Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafverfahrensrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.
Burhoff/Kotz (Hrs.) Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge.



Der Preis für alle vier Werke beträgt 299,-- EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug als **176,- EUR**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Ganz zum Schluss dann der Hinweis auf "Burhoff/Volpert, **RVG Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl.**". Auch das Werk ist derzeit noch als **Mängel exemplar** für den Sonderpreis von 89,90 EUR erhältlich. Das Werk gibt zahlreiche Tipps für die Abrechnung in Straf- und Bußgeldsachen und zu den Teilen 6 und 7 VV RVG.

Zum **Bestellformular** geht es dann hier:



Beim [Bestellformular](#) kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mänglexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mänglexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

***Mit besten Grüßen
- und: Gesund bleiben***

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: detlef@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de